

Allgemeine Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH für das Erbringen von Internet - Telekommunikationsdienstleistungen



1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der K-net Telekommunikation GmbH, Barbarossastr. 64, 67655 Kaiserslautern (nachfolgend K-net genannt) und dem Kunden bei Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen der K-net. Sie sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen maßgeblich soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch, wenn K-net der Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Ein Vertrag kommt durch Erteilung eines Kundenauftrages und dessen schriftliche Annahme durch K-net, durch die Unterzeichnung eines Vertrages durch beide Vertragspartner oder durch tatsächliche Bereitstellung der Leistung durch K-net zustande.
- 2.2. Alle Angebote von K-net erfolgen unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Realisierbarkeit.
- 2.3. K-net kann den Abschluss eines Vertrages ganz oder teilweise verweigern oder auch Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

3. Grundstückseigentümergeklärung

- 3.1. K-net behält sich das Recht vor, von dem Kunden die Vorlage einer Einverständniserklärung zu verlangen, die von dem Eigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten unterzeichnet ist, dessen Grundstück von der Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistungen von K-net betroffen ist (Grundstückseigentümergeklärung).
- 3.2. Sobald der Kunde K-net die Grundstückseigentümergeklärung beigebracht hat, stellt K-net dem Eigentümer oder dinglich Berechtigten eine Gegenerklärung aus.
- 3.3. Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder des sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages unverzüglich eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die ursprüngliche Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder den sonstigen dinglich Berechtigten rechtlich bindet.

4. Leistungen von K-net

- 4.1. Der von K-net im Rahmen der Telekommunikationsdienstleistungen und Zusatzleistungen zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftragsformular, der dem Auftrag zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung und/oder dem individuellen Angebot von K-net.
- 4.2. K-net ist verpflichtet ihre Leistungen betriebsbereit zu erstellen und zu erhalten. Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienstleistungen Änderungen aufgrund technischer Neuerungen sowie möglichen gesetzlichen und/oder behördlichen Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen können daher von K-net dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden. Sofern der Kunde über das Teilnehmeranschlußnetz der K-net direkt ange-

schlossen wird, ist das Call-by-Call-Verfahren ausschließlich über die DTAG möglich.

- 4.3. Die vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeitszeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.
- 4.4. K-net ist berechtigt, ihre Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 4.5. K-net wird jede Störung des Netzbetriebes so bald wie technisch und betrieblich möglich beheben. K-net wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Leistungseinschränkungen oder -beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung/-beschränkung unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder
 - die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde
- 4.6. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege oder Hardware- bzw. Software-Erweiterungen oder sonstige technische Leistungen, insbesondere Stromlieferungen, Dritter benötigt, gelten diese als Vorleistungen.
Die Leistungspflicht von K-net gilt vorbehaltlich Vorleistungen, soweit K-net mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von K-net beruht.
K-net wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistung informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen zurückerstatten.

5. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. K-net wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet

- jede Änderungen seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zulassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
- alle für die Nutzung der von K-net zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen relevanten gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur Einrichtungen und Geräte zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH für das Erbringen von Internet - Telekommunikationsdienstleistungen



verwenden, die den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

- über die von K-net eröffneten Telekommunikationswege keine sitten- und/oder gesetzwidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungshelfen eingehalten werden.
- die vereinbarten Preise zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer fristgerecht zu entrichten.
- den Mitarbeitern von K-net bzw. deren Erfüllungsgehilfen in einer Weise Zugang zu den von K-net installierten Kundenanschlüssen zu ermöglichen, die es K-net erlaubt, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- erkennbare Schäden und Mängel an der auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten befindlichen Anlage der K-net sowie an den Anschlusseinrichtungen und alle sonstigen Umstände, die die Erbringung der Dienstleistungen durch K-net beeinträchtigen könnten, unverzüglich anzuzeigen.
- alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den dem Vertragszweck dienenden technischen Einrichtungen der K-net nur von K-net oder deren Beauftragten ausführen zu lassen.
- den Mitarbeitern von K-net die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen.
- ein Kundenkennwort, ein Passwort oder eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), soweit von K-net vergeben, geheimzuhalten und unverzüglich zu ändern oder durch K-net ändern zu lassen, wenn er Anlass zu der Vermutung hat, dass unberechtigte Dritte hiervon Kenntnis erlangt haben.
- die notwendigen technischen Vorrichtungen bereit zu halten und die Kosten für die Anbindung an und die Einwahl in den Internetknoten der K-net, insbesondere sich ergebende Verbindungsentgelte, zu tragen.
- K-net bei der Einholung aller Genehmigungen, die von K-net einzuholen sind und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, unterstützen und für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen Sorge tragen.
- K-net alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- K-net neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitteilen.
- der K-net erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen, oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen,
- nach Abgabe einer Störungsmeldung die der K-net durch die Überprüfung der ggf. betroffenen Kundeneinrichtungen, der ggf. betroffenen Einrichtungen der K-net oder deren Vorlieferanten usw. entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag oder die angezeigte Störung nicht vorlag (willkürliche Störungsmeldung),

- den Übertragungsweg nebst Anschlusseinrichtung nur bestimmungsgemäß zu nutzen und vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren.
- Sicherheitsmaßnahmen gegen alle Arten von Datenverlusten, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen zu treffen, die in seiner Sphäre auftreten können.
- die für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der K-net notwendigen, eigenen Einrichtungen, Aufstellungsräume und Leitungswege sowie Strom und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch missbräuchliche übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und legt er die ggf. erforderliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten nicht vor, so ist die K-net von ihrer Leistungspflicht befreit und kommt nicht in Verzug, so lange der Kunde seine vorstehenden Pflichten nicht erfüllt. Dies entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der Vergütung bis zum Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung. Falls der K-net durch die schuldhaft Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden ein Schaden entsteht, z.B. zusätzliche Aufwendungen für vergebliche Anfahrten zum Kunden, so ist der Kunde der K-net zum Schadenersatz verpflichtet.

Unterlässt der Kunde die Mitteilung der Änderung seiner Vertragsdaten schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

6. Regelungen für die Nutzung des Internets

- 6.1. Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was zu einer Störung der Dienste oder Netze der K-net oder zu einer Beeinträchtigung des Betriebes führen könnte. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet,
- bei der Nutzung der Dienste der K-net und deren Vorlieferanten nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und gegen behördliche Auflagen, nicht gegen die Jugendschutzvorschriften, die Persönlichkeitsrechte und Schutzrechte Dritter, insbesondere Urheberrechte Dritter, oder gegen die guten Sitten zu verstoßen,
 - anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen
 - im Rahmen seiner Nutzung keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigem Inhalt abzurufen, auch nicht kurzfristig, zu speichern, zugänglich zu machen (z.B. durch seine Homepage), zu übermitteln, zu verbreiten, auf Angebote mit solchen Inhalten hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten herzustellen. Dies gilt insbesondere für solche Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130 a) und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 pornographisch sind, den Krieg verherrlichen oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen sowie das Ansehen der K-net zu schädigen,
 - selbst keine Portscans zu fahren und Dritten gegenüber Portscanning ausdrücklich zu untersagen. Sollten Dritte Portscanning dennoch durchführen, verpflichtet sich der Kunde, den Dienst gegenüber Dritten zu sperren. Dem Kunden ist bekannt, dass Portscans Netz-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH für das Erbringen von Internet - Telekommunikationsdienstleistungen



ausfälle verursachen und somit unter keinen Umständen durchgeführt werden dürfen,

- keine Kettenbriefe („junk mail“) oder ähnliches zu erstellen und/oder weiterzuleiten,
 - unter Beachtung der nationalen und internationalen Urheberrechte das Internet zu nutzen,
 - den Austausch von Emails nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Emails an Dritte zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder den Versand von Newsgroup-Nachrichten an Newsgroups zu Werbezwecken (News-Spamming) zu nutzen,
 - nicht unbefugt in fremde Rechnersysteme einzudringen (Hacking),
 - Mail- und IP-Adressen nicht zu fälschen (IP-Spoofing),
 - soweit möglich, die Verbreitung von Viren, sog. Würmern, Trojanischen Pferden o.ä. zu unterlassen.
- 6.2. Soweit K-net dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch K-net, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z. B. Viren) enthalten. So weit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen dieses Zugangs abrufen, fremde Informationen im Sinne von § 9 Teledienstegesetz (TDG).
- 6.3. Soweit K-net dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde für die gespeicherten Inhalte verantwortlich. Alle Inhalte sind für K-net fremde Informationen im Sinne des § 9 Teledienstegesetzes (TDG). Der Kunde ist verpflichtet, K-net von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, gemäß § 6 Teledienstegesetz bzw. § 6 Mediendienstestaatsvertrag (MDStV) mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen.
- 6.5. Der Kunde ist verpflichtet, deutlich auf die von ihm festgelegten Nutzungs- und Schutzrechte hinzuweisen. Die entsprechenden Hinweise müssen für andere Kunden offensichtlich sein und vor dem Zugriff auf solche rechtlich geschützten Informationen bekannt gegeben werden.
- 6.6. Soweit K-net dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für K-net fremde Informationen im Sinne des § 9 Teledienstegesetz (TDG). Der Kunde ist verpflichtet, K-net von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.7. Bei der Weiterverwendung und Übernahme von Domains und deren Inhalten ist die K-net nicht dafür verantwortlich, dass bisher unter diesen Domains gespeicherte Inhalte übertragen werden. Hierfür ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 6.8. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung hat die K-net nur insoweit einzustehen, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden selbst oder dessen Kunden, an die er die Dienste und Leistungen weitergibt, insbesondere durch die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre. Auch wenn der Kunde die K-net mit der Datensicherung beauftragt hat, so hat die K-net für Datenverlust und Programmverlust dann nicht einzustehen, wenn die

ser Verlust durch nicht ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der von dem Kunden vorgehaltenen Datensicherungsmechanismen verursacht worden ist.

7. Pflichtverletzungen

- 7.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Pflichten aus den Ziffern 5 und 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch seinen jeweiligen eigenen Kunden in vollem Umfang aufzuerlegen, sofern der Kunde selbst nicht der Endnutzer ist, sondern die Dienste und Leistungen der K-net seinerseits an andere Kunden/Dritte weiterliefert. Sofern diese Kunden/Dritte ebenfalls die Dienste und Leistungen nicht selbst nutzen, sondern ihrerseits an andere weitergeben (Reselling) verpflichtet sich der Kunde der K-net, dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Reseller/Kunden ihrerseits den Personen, an die diese die Leistungen und Dienste weitergeben, diese Pflichten auferlegen.
- 7.2. Verstößt der Kunde selbst oder seine Kunden, an die er die Dienste und Leistungen der K-net weitergibt, gegen die Pflichten gemäß Ziffer 5 und 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so ist die K-net berechtigt, den betreffenden Dienst ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung einzustellen (Sperrung), bis der vertragswidrige Zustand beseitigt ist.
- 7.3. Soweit wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die in Ziffer 5 und 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Pflichten durch den Kunden selbst oder durch dessen Kunden/Dritte, an die er die Dienste und Leistungen weitergibt, die K-net Schaden erleidet, ist der Kunde verpflichtet, der K-net den aus der schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 7.4. Soweit durch einen schuldhaften Verstoß des Kunden oder seiner Kunden/Dritte, an die er die Dienste und Leistungen weitergibt, gegen die in den Ziffern 5 und 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Pflichten ein Schaden bei anderen Vertragspartnern der K-net, z.B. bei deren Vorlieferanten, anderen Netzteilnehmern oder sonstigen Dritten entsteht, verpflichtet sich der Kunde diesen gegenüber zum Schadensersatz. Der Kunde stellt in diesem Fall die K-net von allen Nachteilen frei, die der K-net durch eine Inanspruchnahme Dritter wegen schädigender Handlungen des Kunden selbst oder dessen weiterer Kunden/Dritte entstehen können, gleichgültig ob die schädigende Handlung fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde.

8. Domain – Registrierung

- 8.1. Sofern der Kunde die Bereitstellung einer Domain (z.B. .de, .com, .net, .org, .biz oder .info) in Anspruch nimmt, wird darauf hingewiesen, dass eine Domain aufgrund der Bearbeitungszeiten bei den verschiedenen Registraren im Zeitpunkt des Antrags als verfügbar erscheinen kann, obwohl die Domain bereits vergeben ist. Die K-net übernimmt daher keine Haftung für die Verfügbarkeit bestimmter Domains.
- 8.2. In allen mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen namens- oder markenrechtlichen Streitigkeiten ist der Kunde gegenüber der K-net für die Rechtmäßigkeit der Nutzung des von ihm gewählten Namens allein verantwortlich.
- 8.3. Sollten Dritte entsprechende Ansprüche gegen die K-net geltend machen, so wird der Kunde die K-net von allen Ansprüchen des/der Dritten freistellen.
- 8.4. Abhängig von der gewählten Domain (z.B. Top-Level-Domain) können weitere Bestimmungen der betreffenden Registrare bestehen und müssen ebenfalls von dem

Allgemeine Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH für das Erbringen von Internet - Telekommunikationsdienstleistungen



Kunden beachtet werden. Der Kunde wird sich bei dem übergeordneten Dachverband, z.B. www.icann.org oder boroon.org darüber informieren.

- 8.5 Der Kunde ermächtigt die K-net, im Namen des Kunden sämtliche für die Bereitstellung der Domain erforderlichen Erklärungen gegenüber dem jeweiligen Registrar abzugeben und erteilt ihr insoweit Vollmacht.
- 8.6 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Bereitstellung von Domains sowohl ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der K-net als auch ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Registrar zustande kommt.
- 8.7 Zahlungspflichten des Kunden bestehen sowohl gegenüber der K-net für die von ihr im Zusammenhang mit der Domain erbrachten Dienstleistungen als auch gegenüber dem jeweiligen Registrar. Beide Zahlungspflichten erfüllt der Kunde während der Laufzeit des Grundvertrages/Vertrages mit der K-net im Verhältnis zur K-net. Während dieser Vertragslaufzeit und bei Erfüllung der Zahlungspflichten des Kunden zahlt die K-net für den Kunden die an den Registrar zu entrichtenden Beträge für die Domain.
- 8.8 Falls der Kunde gegenüber der K-net insoweit in Zahlungsverzug kommt, steht dem jeweiligen Registrar aber auch ein direkter Zahlungsanspruch gegen den Kunden zu.
- 8.9 Die Domain steht dem Kunden jeweils selbst zu. Eine Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der K-net und dem Kunden lässt daher das zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Registrar bestehende Vertragsverhältnis unberührt.
- 8.10 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Daten/Informationen über den Domain-Besitzer weltweit veröffentlicht werden.

9. Firewall- Dienst- und Werkleistungen

Soweit die K-net in Bezug auf eine bei dem Kunden oder Dritten installierte Firewall im Auftrag des Kunden Dienstleistungen oder Werkleistungen zur Erhöhung der Sicherheit oder - sofern im vertretbaren Rahmen überhaupt möglich - Beseitigung bzw. Eindämmung von Sicherheitsproblemen erbringt, so haftet die K-net für Schäden des Kunden nicht, wenn die installierte Software nicht zur Problemlösung geeignet war oder infolge unzureichender Informationen durch den Kunden oder aus sonstigen Gründen nicht festgestellt werden konnte, weshalb und auf welche Weise die Möglichkeit für das Eindringen von z.B. Hackern bestand oder besteht. Im übrigen gelten die Haftungsregelungen gemäß Ziffer 18 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10. Verkauf von Equipment und Werkvertragsleistungen

- 10.1 Bei Verkauf von Hardware, Software oder sonstigem Equipment behält sich die K-net bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an allen im Rahmen des Vertragsverhältnisses gelieferten Waren vor.
- 10.2 Vor Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die K-net bei Pfändung, Beschädigung oder Abhandenkommen der Ware unverzüglich zu unterrichten.
- 10.3 Soweit nicht eine förmliche Abnahme erfolgt, gelten der verkaufte Gegenstand, der Anschluss und die eventuelle Installation und Werkleistung als abgenommen, wenn der

Kunde die Leistungen der K-net in Anspruch nimmt, also in Betrieb nimmt und die Leistungen der K-net nutzt, ohne wesentliche Beanstandungen gegenüber der K-net schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen vorzubringen.

- 10.4 Die K-net leistet für wesentliche Sach- und Rechtsmängel Gewähr nach den kaufrechtlichen bzw. werkvertragsrechtlichen Vorschriften, soweit im folgenden nicht abweichend bestimmt. Die K-net leistet keine Gewähr für Mängel, die ausschließlich durch äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler im Bereich des Kunden entstehen.
- 10.5 Während der Verjährungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der K-net in allen ihm erkennbaren Einzelheiten - soweit möglich in reproduzierbarer Form - zu melden.
- 10.6 Die K-net darf im Rahmen der Mängelbeseitigung die verkauften Waren, Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile bzw. das hergestellte Werk reparieren oder austauschen. Insofern wird das Wahlrecht des Käufers bzw. Bestellers beim Nacherfüllungsanspruch eingeschränkt. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde vor dem Austausch Programme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen. Der Kunde gibt der K-net die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserung.
- 10.7 Bei zweimaligem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung kann der Kunde den Nacherfüllungsanspruch in Form der Lieferung oder Herstellung einer neuen, mangelfreien Sache geltend machen. Falls die Nacherfüllung fehlschlägt, so kann der Kunde den Kaufpreis bzw. den Werklohn mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen.
- 10.8 Bei einem Verbrauchsgüterverkauf an einen Endverbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.9 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Ware durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat die K-net in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben oder die Ware zu ändern oder ganz oder teilweise gegen gleichwertige Ware auszutauschen

11. Miete von Equipment

- 11.1 Für den Fall, dass der Kunde Equipment von der K-net mietet, bleibt dieses im Eigentum der K-net. Bei Kündigung des Vertrages ist das Equipment in der Originalkonfiguration an die K-net zurückzugeben. Die Versandkosten für die Rücksendung nach Vertragsende trägt der Kunde.
- 11.2 Der Kunde haftet für jede Beschädigung und für jeden Verlust des Equipments einschließlich aller mitgelieferten Zubehörteile, die von ihm oder von Dritten, für die er einzustehen hat, verschuldet wurde.

12. Weitergabe an Dritte

- 12.1 Der Kunde darf die von K-net zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von K-net an Dritte entgeltlich weitergeben, insbesondere weiterverkaufen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmen des Kunden im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG).
- 12.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheri-

ger schriftlicher Zustimmung durch K-net auf Dritte übertragen

13. Zahlungsbedingungen/Einwendungen

- 13.1. K-net stellt dem Kunden die erbrachten Dienstleistungen zu den vertraglich vereinbarten Preisen (zzgl. Umsatzsteuer) in Rechnung. Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und zahlbar.
- 13.2. K-net ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.
- 13.3. Soweit monatlich wiederkehrende Vergütungen vereinbart sind, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung monatlich zu entrichten. Die betriebsfähige Bereitstellung beginnt mit dem Zeitpunkt der möglichen Inanspruchnahme der betreffenden Leistung/Lieferung durch den Kunden. Sollte ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein, die Leistung von dem Kunden jedoch schon vorab in Anspruch genommen werden, ist die Vergütung bereits ab der ersten Inanspruchnahme der Leistung zu entrichten. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit einem 30stel des monatlichen Preises berechnet.
- 13.4. Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassenen Nutzung des Telekommunikationsdienstes durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 13.5. Der Kunde hat Einwendungen gegen ihm berechnete Forderungen innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei K-net geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 13.6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Genehmigung. K-net wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.
- 13.6. War der Kunde ohne Verschulden gehindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wurden, trifft K-net keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- 13.7. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 13.8. Lieferung und Leistungen für sonstigen Aufwand, außerhalb der vereinbarten Leistung, werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von K-net berechnet.
- 13.9. Sollten sich nach Vertragsschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche hoheitliche Belastungen auf die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöht oder vermindert sich das laufende Entgelt entsprechend.

14. Sicherheitsleistungen

- 14.1. K-net behält sich vor, vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung in Euro gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, insbesondere
 - wenn der Kunde einen nicht unwesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht zahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt.
 - bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung gegen den Kunden.
- 14.2. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen. K-net ist berechtigt, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderung aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt K-net die Sicherheitsleistung in Anspruch und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnis freigegeben, soweit der Kunde sämtliche Forderungen von K-net beglichen hat.
- 14.3. Erbringt der Kunde auf Verlangen von K-net die geforderte Sicherheitsleistung nicht, ist K-net nach Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

15. Sperre

K-net ist berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn sich der Kunde mit einem Betrag von mindestens 75,00 Euro in Zahlungsverzug befindet und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist oder einer der Gründe des § 19 Abs. 2 TKV gegeben ist. Die Sperre wird dem Kunden, außer in den Fällen des § 19 Abs. 2 TKV, mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor den ordentlichen Gerichten angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, den monatlichen Basispreis zu zahlen.

16. Verzug

- 16.1. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teiles hiervon in Verzug, so kann K-net das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit § 19 Abs. 2 TKV anwendbar ist, steht K-net dieses Recht nur zu, wenn sich der Kunde außerdem mit einem Betrag von mindestens 75,00 Euro in Zahlungsverzug befindet und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist.
- 16.2. Mit Eintritt des Verzuges ist K-net berechtigt, 5 % p.a. Verzugszinsen über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, mindestens aber 6%, zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren oder K-net einen höheren Schaden nach. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der K-net bleibt unberührt.
- 16.3. K-net behält sich das Recht vor, für die zweite und jede weitere Mahnung eine Bearbeitungspauschale von 10,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu erheben.

17. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 17.1. Gegenüber Forderungen von K-net kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegensprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 17.2. Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis kann der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens K-net abtreten bzw. übertragen.

18. Haftung, höhere Gewalt

- 18.1. Für Personenschäden haftet K-net unbeschränkt.
- 18.2. Für sonstige Schäden haftet K-net, wenn der Schaden von K-net, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. K-net haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,- Euro.
- 18.3. Darüber hinaus ist die Haftung der K-net, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, je Nutzer auf 12.500,- Euro und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf zehn (10) Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 18.4. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- 18.5. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung hat die K-net nur insoweit einzustehen, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden selbst oder dessen Kunden, an die er die Dienste und Leistungen weitergibt, insbesondere durch die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre. Auch wenn der Kunde die K-net mit der Datensicherung beauftragt hat, so hat die K-net für Datenverlust und Programmverlust dann nicht einzustehen, wenn dieser Verlust durch nicht ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der von dem Kunden vorgehaltenen Datensicherungsmechanismen verursacht worden ist
- 18.6. Der Kunde haftet der K-net für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen und des Netzes entstehen.
- 18.7. Bei Ereignissen höherer Gewalt, die K-net die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet K-net nicht. Ist K-net durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verpflichtung gehindert, ist K-net für die Zeit der Dauer der Behinderung von Ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.

- 18.8. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb der Einflusses von K-net liegen und dann Auswirkungen auch auf die Vertragserfüllung haben und durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht hätten verhindert werden können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Transportmittel oder Energie, unvorhergesehenem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden. Dies gilt auch für Dritte, deren K-net sich zur Erfüllung des Vertrages bedient.

19. Gewährleistung

- 19.1. K-net ist verpflichtet, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Störungen des Netzbetriebes innerhalb der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Fristen und sonstige Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- 19.2. Der Kunde ist verpflichtet, K-net Mängel und/oder das Auftreten von erkennbaren Störungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Eine Haftung für verspätete Entstörung oder Mangelbeseitigung tritt nur ein, wenn der Kunde die erkennbare Störung im Netzbetrieb oder den erkennbaren Mangel angezeigt hat.
- 19.3. Hat K-net die jeweilige Störung oder den Mangel zu vertreten oder dauert die Störung oder der Mangel länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt.
- 19.4. Führt K-net Installationsarbeiten mangelhaft aus und schlägt eine Nachbesserung wiederholt fehl, so ist der Kunde, bezogen auf die Installation, nach seiner Wahl zur Herabsetzung der geschuldeten Vergütung oder soweit der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes mehr als nur unerheblich beeinträchtigt ist, zur Rückgängigmachung des Vertrages berechtigt.
- 19.5. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches der K-net liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von bereits gezahlten Entgelten. Dauert eine erhebliche Behinderung länger als 14 Tage und ist dem Kunden aus diesem Grunde eine Fortsetzung des Vertrages bis zum nächsten Kündigungstermin nicht mehr zumutbar, so hat er das Recht, den von der Behinderung betroffenen Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Kunde muss zuvor der K-net eine angemessene Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes setzen und die Kündigung schriftlich androhen für den Fall, dass die Behinderung innerhalb der Frist nicht beseitigt wird.
- 19.6. Weitere Rechte stehen dem Kunden außer im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die K-net nicht zu.
- 19.7. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühestmöglich angekündigt. Die K-net wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.
- 19.8. Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder wenn eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragten Dritte in die von K-net zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH für das Erbringen von Internet - Telekommunikationsdienstleistungen



Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind.

- 19.9. Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebes oder den Mangel zu vertreten oder liegt eine von dem Kunden gemeldete Störung oder ein gemeldeter Mangel nicht vor, ist K-net berechtigt, dem Kunden die ihr durch den Versuch der Mängelbeseitigung oder Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

20. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 20.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jeweils zum Monatsende von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden, sofern nicht eine Mindestlaufzeit vereinbart wurde.

- 20.2. Verträge mit einer Mindestlaufzeit sind für beide Vertragsparteien frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit kündbar. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner mindestens 6 Wochen vor dem Tag, an dem Sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Vertrag endet somit zum darauf folgenden Monatsende. Wird das Vertragsverhältnis nicht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr.

- 20.3. Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für K-net liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde:

- die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder
- bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechend dringender Tatverdacht besteht oder
- seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt oder
- sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Rechnung oder eines wesentlichen Rechnungsbetrages, sofern der Betrag mindestens 75,00 Euro beträgt, in Verzug befindet oder
- zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird
- ein sonstiger wichtiger Grund besteht.

- 20.4. Kündigt K-net das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos, steht ihr ein Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz zu, der einmalig bis zum Kündigungstermin zu zahlen ist. Berechnungsgrundlage für den Schadenersatz ist die Restlaufzeit des Vertrages und der durchschnittliche Rechnungsbetrag der letzten 3 Kalendermonate des Kunden (Restlaufzeit x durchschnittlicher Rechnungsbetrag). K-net bleibt der Nachweis eines weitgehenden Schadens vorbehalten.

- 20.5. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, so hat er der K-net die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen.

21. Bonitätsprüfung

K-net arbeitet mit Wirtschaftsauskunfts- und Kreditversicherungsgesellschaften zusammen. K-net benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unter-

nehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Diesen Unternehmen können Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden und bei ihnen können Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. K-net kann den Unternehmen auch Daten aufgrund nicht vertragsmäßiger Abwicklung melden. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

22. Vertragsänderungen

K-net kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. K-net weist den Kunden auf diese Folge in dem Mitteilungsschreiben hin.

23. Datenschutz

- 23.1. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutz-Gesetz (BDSG), die Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

- 23.2. K-net darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Gestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten im Sinne der TDSV), verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Werbung, zur Kundenberatung oder zur Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.

- 23.3. K-net darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung der K-net mit anderen Unternehmen erforderlich ist.

- 23.4. K-net behält sich vor, Dritte (z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

- 23.5. K-net wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

24. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 24.1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Kaiserslautern Gerichtsstand und Erfüllungsort. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Kaiserslautern ausschließlicher Gerichtsstand.

- 24.2. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und K-net unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung.